

Vogtländischer Anzeiger.

22. Stück.

Freitags den 31. May 1805.

Generale, die Erneuerung des wegen des Mahlens des Getraides ergangenen Generalis vom 31. December 1771 betr.

In dem von Uns am 31. December 1771, wegen des Mahlens des Getraides, erlassenen Generali sind einige Vorschriften enthalten, durch welche, bei den damals eingetretenen ungewöhnlich hohen Getraidepreisen, der durch die vom Mahlgute in Körnern zu entrichtende Messgebühr für die Mahlgäste entstehende beträchtliche Verlust abgewendet, der unmäßige Gewinn der Müller auf eine billige Vergütung eingeschränkt und einigen Bevortheilungen vorgebaut worden.

Da nun dormalen durch eine außerordentliche Theuerung des Getraides alle die Umstände und Verhältnisse wieder herbeigeführt worden sind, welche die Erlassung der oberrühnten Generalverordnung veranlaßt haben; so halten Wir für nöthig, die in derselben enthaltenen Anordnungen, mit einigen Erläuterungen, hierdurch zu erneuern und zu dem Ende Folgendes ausdrücklich festzusetzen.

Der Willkühr Unserer Unterthanen, welche Getraide vermahlen lassen wollen, soll es für die Zukunft, und bis zu anderer Anordnung, überlassen bleiben, die den Müllern, in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden, durch Ueberlassung der 16den, 20sten, oder auf andere Art, zu berechnenden Meße zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben, oder in baarem Gelde zu entrichten, und dabei die Dresdner Meße des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Waizen mit Sechs Groschen zu bezahlen. Den Müllern liegt es aber demohngeachtet ob, bei einer auf jeden Contra-

ventionsfall zu entrichtenden Strafe von Zehen Thalern, dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste, wie solches in den vorhin erlassenen Mühlenordnungen bereits vorgeschrieben worden, nach rechter Ordnung, nämlich wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert, und keiner, um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen, dem andern vorgezogen werde.

Hiernächst haben Unsere Vasallen, Beamte, Räte in den Städten, und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten in den hiesigen Landen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur vor allen Bedrückungen und Bevortheilungen, bei unausbleibend zu erwartender Gefängniß-, auch, nach Befinden, anderer empfindlicher Leibesstrafe, abzunehmen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anzuweisen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getraide gewöhnliches Hausbacken-Mehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl, nebst Kleyen, an gehörigem Maas oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für den Abgang an Staubmehl, Füllkleyen und Steinohß ein Mehreres, als höchstens 4 Pfund, nicht anzurechnen haben.

Es wird jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste, zu Erlangung feineren Mehls, das Einhängen dichter, als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als 4 bis 5maliges Ausschütten des Getraides verlangen, sich deshalb mit denselben, wegen eines verhältnißmäßigen größern Abgangs, zu vereinigen, hierdurch ausdrücklich nachgelassen; wie denn auch denjenigen Müllern, welche, nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen, oder nach rechtsbeständiger Observanz, außer